

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non



Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 36/86

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 80 105 152.5

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 0 026 337

Bezeichnung der Erfindung: Verfahren zum Ätzen von Werkstücken in einer  
Title of invention: Vakuumkammer  
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : H 01 J 37/32, C 23 F 1/00,  
H 01 L 21/302

**ENTSCHEIDUNG / DECISION**

vom / of / du 7. Juli 1987

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent /  
Titulaire du brevet : IBM, Armonk

Einsprechender / Opponent / Opposant : Leybold-Heraeus GmbH, Köln

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Artikel 123 (2), (3), 56 EPÜ

Kennwort / Keyword / Mot clé : "Zulässige Beschränkung der Ansprüche"  
"Erfinderische Tätigkeit (Ja)"

**Leitsatz / Headnote / Sommaire**

Europäisches  
Patentamt

Beschwerdekammern

European Patent  
Office

Boards of Appeal

Office européen  
des brevets

Chambres de recours



Aktenzeichen: T 36/86

**E N T S C H E I D U N G**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.4.1  
vom 7. Juli 1987

**Beschwerdeführer:**  
(Einsprechender)

Leybold-Heraeus GmbH, Köln  
Bonner Str. 498  
D-5000 Köln 51

**Vertreter:**

Dipl.-Phys. Jürgen Leineweber,  
Patentanwalt  
Am Heidstamm 78 a  
D-5000 Köln 40

**Beschwerdegegner:**  
(Patentinhaber)

IBM,  
Old Orchard Road  
US-Armonk, N.Y. 10504

**Vertreter:**

Dipl.-Ing. G. Bügel  
Schönaicher Straße 220  
D-7030 Böblingen

**Angefochtene Entscheidung:**

Entscheidung der Einspruchsabteilung  
des Europäischen Patentamts vom  
29. November 1985, mit der der  
Einspruch gegen das europäische  
Patent Nr. 0 026 337 aufgrund des  
Artikels 102(2) EPÜ zurückgewiesen  
worden ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** J. Roscoe  
**Mitglied:** E. Turrini  
**Mitglied:** R.L.J. Schulte

## Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerdegegnerin ist Inhaberin des am 22. August 1984 mit acht Patentansprüchen erteilten europäischen Patents 0 026 337 (Anmeldenummer 80 105 152.5 und Anmeldetag 29. August 1980).
- II. Der von der Beschwerdeführerin am 22. Mai 1985 eingelegte Einspruch gegen die Patenterteilung wurde von der Einspruchsabteilung durch die am 29. November 1985 zur Post gegebene Entscheidung zurückgewiesen.
- III. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin (Einsprechende) am 31. Januar 1986 unter rechtzeitiger Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr Beschwerde erhoben und diese am 29. März 1986 begründet.
- IV. Es wurde am 7. Juli 1987 mündlich verhandelt, wobei neue Ansprüche 1 bis 5 und eine angepasste Beschreibung überreicht wurden.
- V. Der geltende Verfahrensanspruch 1 lautet wie folgt:

"Verfahren zum Ätzen von Werkstücken in einer Vakuumkammer, in der zwei Elektroden (23, 25) zur Erzeugung einer HF-Glimmentladung und dazwischen eine Trägerplatte (19) für die Werkstücke angeordnet sind, bei dem der Vakuumkammer mittels mindestens einer Düse (41) Ätzgas zugeführt wird, dadurch gekennzeichnet, daß das Gas der/den Düse(n) (41) unter einem Druck von  $7 \times 10^3$  bis  $7 \times 10^4$  Pa zugeführt wird, und daß das Längen-Querschnittsverhältnis der Düse(n) (41)  $2 \times 10^4$  bis  $4 \times 10^3 \text{ mm}^{-1}$  beträgt, so daß das Gas mit Schallgeschwindigkeit aus der/den Düse(n) in die Reaktionszone (21) der Vakuumkammer austritt."

Der geltende Einrichtungsanspruch 2 lautet wie folgt:

"Einrichtung zur Durchführung des Verfahrens nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß in der Vakuumkammer den Oberflächen der Werkstücke (29) gegenüberliegend eine an mindestens eine Zuführleitung (53) angeschlossene Verteilereinheit (17) angeordnet ist, die eine aus einer Leitungsplatte (45) mit mindestens einer Nut (51) und aus einer Abdeckplatte (47), welche zur Bildung mindestens einer Leitung mit Düse einander anliegend miteinander verbunden sind, bestehende Düseneinheit (41) aufweist."

Die Ansprüche 3 bis 5 sind von Anspruch 2 abhängig.

- VI. Die Beschwerdeführerin (Einsprechende) beantragt die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Aufrechterhaltung des europäischen Patents mit den in der mündlichen Verhandlung überreichten Unterlagen (Ansprüche 1 bis 5 und angepaßte Beschreibung).
- VII. Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen und das europäische Patent mit den in der mündlichen Verhandlung überreichten Unterlagen aufrechtzuerhalten.

#### Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 und der Regel 64 EPÜ und ist somit zulässig.
2. In formeller Hinsicht sind die in der mündlichen Verhandlung überreichten Unterlagen nicht zu beanstanden. Zum einen sind sie durch die ursprüngliche Offenbarung im Hinblick auf Artikel 123 (2) EPÜ gedeckt. Insbesondere

sind die geltenden Ansprüche 1 und 2 durch die ursprünglichen Ansprüche 1, 3, 4 und 7 gedeckt. Ferner wurde der im ursprünglichen Anspruch 7 enthaltene Wert "2 bis  $4 \times 10^4 \text{ mm}^{-1}$ " im geltenden Anspruch 1 durch " $2 \times 10^4$  bis  $4 \times 10^3 \text{ mm}^{-1}$ " ersetzt, um einen offensichtlich rechnerischen Fehler zu beseitigen, und der im ursprünglichen Anspruch 5 enthaltene Wert " $0,12$  bis  $0,3 \times 10^{-2} \text{ mm}^2$ " im geltenden Anspruch 3 durch " $0,12 \times 10^{-2}$  bis  $0,3 \times 10^{-2} \text{ mm}^2$ " ersetzt, um einen Schreibfehler zu beseitigen.

Zum anderen wurde der Schutzbereich der erteilten Patentansprüche durch die Änderung der Ansprüche nicht erweitert, denn der geltende Anspruch 1 bzw. 2 erhalten jeweils alle Merkmale entweder implizit oder explizit des Anspruchs 1 bzw. 3 in der erteilten Fassung. Darum genügen die geltenden Patentansprüche den Erfordernissen des Artikels 123 (3) EPÜ.

3. Sowohl die Beschwerdeführerin als auch die Beschwerdegegnerin bestreiten weder die Neuheit noch die erfinderische Tätigkeit des Gegenstands der geltenden Ansprüche. Auch die Beschwerdekammer hat insoweit keine Bedenken. Die Gegenstände der Ansprüche sind somit neu (Art. 54 EPÜ) und beruhen auf einer erfinderische Tätigkeit (Art. 56 EPÜ). Die Ansprüche 1 bis 5 sind daher gewährbar (Art. 52 (1) EPÜ).

**Entscheidungsformel**

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird mit der Auflage an die erste Instanz zurückverwiesen, das Patent in geänderter Form mit den folgenden Unterlagen aufrechtzuerhalten:
  - 2.1 Die in der mündlichen Verhandlung überreichte Beschreibung.
  - 2.2 Die in der mündlichen Verhandlung überreichten Patentansprüche 1 bis 5.
  - 2.3 Die in der Patentschrift enthaltenen Zeichnungen, Figuren 1 bis 9.

Der Geschäftsstellenbeamte

Der Vorsitzende

B A Norman

D Roscoe